

Kleine Anfrage

der Abg. Hagen Kluck und Monika Chef FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

Schutzhelme der Polizei

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gründe liegen der Entscheidung zugrunde, eine Poolbildung für die Benutzung von Schutzhelmen für solche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Baden-Württemberg, die nicht einer geschlossenen Einheit angehören, gegenüber einer Ausstattung jedes Polizeibeamten mit einem persönlichen Schutzhelm zu bevorzugen?
2. Welche Rolle spielt die Passform beim Einsatz eines Schutzhelms und wie kann diese bei einer Benutzung durch mehrere Personen gewährleistet werden?
3. Wie groß wäre der finanzielle Mehraufwand, der durch eine Ausstattung aller Polizeibeamten mit einem Schutzhelm für das Land Baden-Württemberg entstehen würde?
4. Wie viele Kopfverletzungen waren im Jahr 2007 bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu verzeichnen, die auf einen Einsatz zurückzuführen waren?
5. Wie viele davon wären durch das Tragen eines (passgerechten) Schutzhelms zu verhindern gewesen?

25. 11. 2008

Kluck, Chef FDP/DVP

Begründung

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg werden seit Jahren mit stetig wachsenden Herausforderungen betraut. Die zunehmende Anzahl von Einsätzen im Rahmen von Großveranstaltungen, Demonstrationen, etc. und die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung bergen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Polizeibeamtinnen und -beamten im entsprechenden Einsatz in sich. Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht in diesen Situationen den bestmöglichen Schutz ihrer Beamtinnen und Beamten auch durch eine angemessene Schutzkleidung zu gewährleisten.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 Nr. 3–1146.4-0/128 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Welche Gründe liegen der Entscheidung zugrunde, eine Poolbildung für die Benutzung von Schutzhelmen für solche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Baden-Württemberg, die nicht einer geschlossenen Einheit angehören, gegenüber einer Ausstattung jedes Polizeibeamten mit einem persönlichen Schutzhelm zu bevorzugen?*

Zu 1.:

Mit einer Schutzausrüstung (Einsatzanzug, Einsatzstiefel, Schutzhelm und Atemschutzmaske) werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ausgestattet, die aufgrund der bisherigen Einsatzerfahrungen und der entsprechenden einsatztaktischen Lagebewertungen eine derartige Ausstattung benötigen. Dies sind die Einsatz- und Alarmeinheiten der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei, die für die Bewältigung von Einsatzlagen mit Störerpotenzial vorgesehen sind. Außerdem sind die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Hundeführer- und der Reiterstaffeln, die häufig in gewalttätig verlaufenden Einsatzlagen eingesetzt werden, entsprechend dem örtlichen Bedarf mit Schutzhelmen ausgestattet. Darüber hinaus sind von Dienststellen, die mit entsprechenden Einsatzanlässen belastet sind, weitere Schutzhelme beschafft worden, die entweder persönlich zugeteilt wurden oder in entsprechenden Pools bereitstehen.

Die Zuteilung der Schutzausrüstung erfolgt demnach bedarfsorientiert. So kann vor dem Hintergrund der Produktlebenszyklen und der sich ständig weiterentwickelnden sicherheitstechnischen Standards eine auf dem aktuellsten Stand befindliche Schutzausrüstung gewährleistet werden. Die ausnahmslose Ausstattung aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Schutzhelmen und Einsatzanzügen ist nicht erforderlich und haushaltsrechtlich nicht gangbar. Im Einvernehmen zwischen dem Landespolizeipräsidium und den nachgeordneten Dienststellen wurde deshalb vereinbart, für nicht ausgestattete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der operativen Dienste (z. B. Streifen dienst) für die Bewältigung örtlicher Ad-hoc-Einsatzlagen, in denen Schutzhelme benötigt werden, durch entsprechende organisatorische Regelungen den Zugriff auf den vorhandenen Helmbestand zu gewährleisten.

Im Übrigen werden die Einsatzsituationen vom Landespolizeipräsidium mit den nachgeordneten Dienststellen ständig analysiert und Konsequenzen u. a. im Hinblick auf die Ausstattung geprüft. Aktuell wurden den Dienststellen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Schutzhelmen Mittel für weitere 153 Schutzhelme zugewiesen.

2. Welche Rolle spielt die Passform beim Einsatz eines Schutzhelms und wie kann diese bei einer Benutzung durch mehrere Personen gewährleistet werden?

Zu 2.:

Die Passform und der richtige Sitz eines Schutzhelms sind wesentlich für einen optimalen Tragekomfort und – insbesondere bei der gleichzeitigen Nutzung einer Atemschutzmaske zur Verhinderung einer Leckage – einer optimalen Schutzwirkung. Sofern Schutzhelme nicht persönlich zugewiesen sind, müssen für potenzielle Nutzer Helme in den gängigsten Helmgrößen und in entsprechender Anzahl zugänglich sein. Da landesweit rund 60 % der Angehörigen der Streifendienste der Polizeireviere ein Schutzhelm zugeteilt wurde, ist vor dem Hintergrund, dass sich in der Regel nur eine von fünf Dienstgruppen im Dienst befindet, eine ausreichende Anzahl an Schutzhelmen grundsätzlich verfügbar.

Zur Sicherstellung der Hygiene bei Verwendung von Schutzhelmen durch mehrere Nutzer wurde unter Einbeziehung des Leitenden Polizeiarztes ein Hygienekonzept erarbeitet, welches neben der Reinigung der Innenausstattung nach der Nutzung des Schutzhelms die Verwendung einer Helmunterziehhaube vorsieht. Vergleichbare Helmunterziehhauben finden auch beim Farbmarkierungstraining, bei dem ebenfalls ein Helm aus einem Poolbestand getragen wird, Verwendung.

3. Wie groß wäre der finanzielle Mehraufwand, der durch eine Ausstattung aller Polizeibeamten mit einem Schutzhelm für das Land Baden-Württemberg entstehen würde?

Zu 3.:

Aktuell befinden sich 7.001 Schutzhelme der Fa. Schubert, Modell P 100 A/F, im Bestand der Landespolizei und 2.440 im Bestand der Bereitschaftspolizei.

Für eine komplette Ausstattung der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei (Stand 1. Oktober 2008) würden zusätzlich 11.514 Schutzhelme (ohne Kriminalpolizei, Angehörige der Fortbildungseinrichtungen und des Landespolizeipräsidiums) benötigt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rd. 3,9 Mio. Euro.

4. Wie viele Kopfverletzungen waren im Jahr 2007 bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu verzeichnen, die auf einen Einsatz zurückzuführen waren?

5. Wie viele davon wären durch das Tragen eines (passgerechten) Schutzhelms zu verhindern gewesen?

Zu 4. und 5.:

Eine landesweite Statistik, aus der die Anzahl der bei einem Einsatz erlittenen Kopfverletzungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten entnommen werden könnte, wird nicht geführt. Darüber hinaus erfolgt keine durch-

gehende Erfassung der Dienstunfälle nach verletzten Körperstellen. Soweit Erfassungen erfolgen, lassen die Daten keine zuverlässige Aussage darüber zu, ob in der konkreten Einsatzsituation das Tragen eines – vorhandenen – Schutzhelms überhaupt in Betracht gekommen wäre.

In Vertretung

Köberle
Staatssekretär